

Wer braucht einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragten)?

Zunächst muss jeder Betrieb, der gefährliche Güter auf der Straße, mit der Schiene, über Binnengewässer oder die See aber auch über die Luft transportieren lässt, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen.

Darauf zu achten ist, dass der Gefahrgutbeauftragte die richtige Schulung für den jeweiligen Verkehrsbereich absolviert hat und sich spätestens alle fünf Jahre erfolgreich einer Prüfung unterzogen hat.

Befreiungen:

Sollte Ihr Betrieb eine oder mehrere unten genannter Voraussetzungen erfüllen, kann auf eine Bestellung des Gefahrgutbeauftragten verzichtet werden (die Einhaltung der Vorschriften ist allerdings dennoch zu gewährleisten):

Ihr Betrieb befördert ausschließlich freigestellte Güter bzw. Mengen, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten Mengen liegen oder Sie befördern ausschließlich Güter nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDGCode.

Ihr Unternehmen befördert max. 50 Jahrestonnen Gefahrgüter ausschließlich für den Eigenbedarf (gilt bei Klasse 7 nur für UN 2908 und UN 2911).

Sie sind ausschließlich Auftraggeber und beauftragen Transporte von maximal 50 Tonnen pro Jahr.

Ihnen sind ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektion und Prüfungen von Großpackmittel zugewiesen.